

Satzung
über die Erhebung von Gebühren und die Benutzung
des ev. Gemeindehauses der Stadt Meisenheim
vom 27.4.2023

Der Stadtrat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG), in der jeweils derzeit geltenden Fassung, folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

- (1) Die Stadt betreibt in Erfüllung ihrer Aufgabenpflicht das evangelische Gemeindehaus als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Stadt erhebt für die Benutzung dieser Einrichtung Gebühren.

§ 2
Widmung

Diese Einrichtung steht für Feierlichkeiten, wie Taufen, Konfirmationen, Kommunionen, Hochzeiten, Jubiläen und Trauerfeiern zur Verfügung. Sie kann für vereinsinterne Veranstaltungen ebenso genutzt werden. Die jeweilige Veranstaltung muss dem Rahmen der Räumlichkeit angepasst sein; über die Zulässigkeit einer Veranstaltung entscheidet der/die Stadtbürgermeister/in oder einer von ihm/ihr beauftragten Person.

§ 3
Pflichten der Benutzer

- (1) Die Benutzung der Einrichtung muss beim/bei der Stadtbürgermeister/in im Amt einer von ihm/ihr beauftragten Person beantragt werden.
- (2) Bei mehreren Anträgen richtet sich die Entscheidung der Vergabe nach der Reihenfolge des Eingangs. Für jede Veranstaltung ist eine verantwortliche Person zu benennen.
- (3) Für die Benutzung steht folgender Raum zur Verfügung: Gemeindehaus, Obergasse, großer Saal im Obergeschoss („Luthersaal“).

§ 4 Gebühren, Betriebskosten, sonstige Kosten

- (1) Die Benutzungsgebühren betragen pro Tag:

für das Gemeindehaus, Obergasse, großer Saal („Luthersaal“)	
a) bei Beerdigungen	125,00 €
b) private Feierlichkeiten	250,00 €
z. B. Geburtstage, Hochzeit, Taufe, Konfirmation o. a.	
c) öffentliche Veranstaltungen	450,00 €
z. B. Faschingsveranstaltung, Tanzveranstaltung	

- (2) Bei einer Nutzung durch Auswärtige wird ein Aufschlag i. H. v. **30,00 €** auf die jeweilige Gebühr berechnet.
- (3) Sofern die Feierlichkeit/Veranstaltung nur einen Teil eines Kalendertages andauert, wird trotzdem ein ganzer Tag berechnet.
- (4) In den Benutzungsgebühren sind die Betriebskosten (Strom, Energie und Wasser) enthalten.
- (5) Eine Kautions ist vor Anmietung des Gemeindehauses fällig und wird wie folgt festgesetzt:

a) für Beerdigungen	150,00 €
b) private Feierlichkeiten	300,00 €
c) öffentliche Veranstaltungen	500,00 €

- (6) Über eine eventuelle Gebührenermäßigung oder -befreiung entscheidet der/die Stadtbürgermeister/in im Einzelfall.
- (7) Die Benutzungsgebühr ist entsprechend den Zahlungsmodalitäten auf dem Gebührenbescheid an die Verbandsgemeindekasse zu zahlen.
- (8) Sofern es sich um Leistungen handelt, die der Umsatzsteuer unterliegen handelt es sich bei den angegebenen Gebühren um Nettobeträge. Die Abrechnung erfolgt zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

§ 5

Reinigungspflicht

Von allen Benutzern wird erwartet, dass sie die benutzten Räume im ordentlichen und sauberen Zustand verlassen. Für das Aufstellen der Stühle sowie für das Spülen und Einräumen des Geschirrs ist Sorge zu tragen. Alle benutzten Räume einschließlich Toiletten müssen besenrein gereinigt werden.

Die Feuchtreinigung wird seitens der Stadt Meisenheim übernommen, hierfür wird eine Reinigungsgebühr in Höhe von **30,00 €** bei Trauerfeiern und **50,00 €** bei jeder anderen Veranstaltung erhoben.

Bei Nichtbefolgung der Reinigungspflicht haben die Benutzer die Reinigungsgebühr gemäß Aufwand, mindestens aber in Höhe von **100,00 €** an die Stadt zu zahlen.

§ 6

Schadensersatz

Für alle Beschädigungen und Verluste haftet der Benutzer in voller Höhe. Zerbrochenes und/oder fehlendes Geschirr ist zu ersetzen.

§ 7

Hausrecht

Die Stadt als Hausherr wird durch den/die Stadtbürgermeister/in oder eine von ihm/ihr beauftragten Person vertreten. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.

§ 8

Haftung

Alle Benutzer bzw. Veranstalter stellen die Stadt von etwaigen Eigenhaftpflichtansprüchen der Besucher und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Einrichtung einschließlich der Zugänge entstehen.

Der Veranstalter muss eine Haftpflichtversicherung gegenüber dem Vermieter nachweisen.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des ev. Gemeindehauses der Stadt Meisenheim vom 14.07.2005 außer Kraft.



Stadt Meisenheim, den 27.4.2023

Gerhard Heil
Stadtbürgermeister

Hinweis auf die Rechtsfolge:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) oder aufgrund der GemO zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.